

Sitzungsvorlage Nr. 0265/2017/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Kreisausschuss	12.10.2017	öffentlich
Kreistag	19.10.2017	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 20 - Fachdienst Finanzen	Berichterstatter/-in: Kreiskämmerer Wilfried Kersting
--	---

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 20.10.2017.

Rechtsgrundlage:

§§ 5 Kreisordnung NRW, 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW

Sachdarstellung:

Der Kreis Borken hat nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 77 Abs. 2 GO NRW die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, diejenigen Personen, die Leistungen des Kreises Borken in Anspruch nehmen, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht andere Gebührenregelungen (z.B. Gebührengesetz NRW) gelten, werden Gebühren des Kreises Borken nach einer Allgemeinen Gebührensatzung erhoben. Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistages vom 24.09.2015 geändert. Die Änderung ist zum 01.10.2015 in Kraft getreten. Inzwischen ergibt sich neben kleineren redaktionellen Änderungen folgender Anpassungsbedarf.

1. Aufgrund des Anstiegs der Personalkosten sollen die Stundensätze der Leistungen der Mitarbeiter/innen des Kreises den aktuellen Werten angepasst werden. Als Grundlage für die Gebührenanpassung dienen die im kommunalen Bereich üblicherweise genutzten Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2016/2017)“. Grundlage der bisherigen Gebührenbemessung waren die KGSt-Werte zum Stand 2014/2015.

	Beamte / Beschäftigte		
	Mittlerer Dienst (A8/E8)	Gehobener Dienst (A11/E10)	Höherer Dienst (A15/E15)
Personalkosten			
Beamte	63.500	81.800	122.600
Beschäftigte	52.700	71.000	98.900
Sachkosten Büroarbeitsplatz pauschal	9.700	9.700	9.700
Verwaltungsgemeinkosten (20% d. Personalkosten)			
Beamte	12.700	16.360	24.520
Beschäftigte	10.540	14.200	19.780
Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr			
Beamte	85.900	107.860	156.820
Beschäftigte	72.940	94.900	128.380
Std/Jahr Beamte (1671)	51,41	64,55	93,85
Std/Jahr Beschäftigte (1590)	45,87	59,69	80,74
durchschnittliche Kosten pro Stunde	48,64	62,12	87,30
gerundet	49,00	62,00	87,00
nachrichtlich: derzeitige Gebührensätze	48,00	61,00	85,00

Danach sollen die Gebührensätze in Tarifstelle 1 wie folgt ausgewiesen werden:

	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
	EUR	EUR	EUR
je angefangene Stunde	49,00	62,00	87,00
je angefangene ½ Stunde	24,50	31,00	43,50
je angefangene ¼ Stunde	12,25	15,50	21,75

Diese Änderung wirkt sich auch auf Tarifstelle 11.2.7 entsprechend aus.

- In Tarifstelle 4 erfolgen redaktionelle Klarstellungen durch gesonderten Ausweis der Tarifstelle 4.2 Reise- und Fahrtkosten. Zudem werden die Gebühren für die Aktenversendungspauschale bei Postversandt (4.4.1) bzw. bei elektronischer Übermittlung (4.4.2) angesichts des mit der Bereitstellung der Akten verbundenen Verwaltungsaufwandes um jeweils 5 Euro angehoben.
- Aufgrund ihrer geringen Bedeutung soll die Tarifstelle 4.4 – Gebühr für die Übermittlung von Telefaxen – entfallen.
- Die Tarifstelle 8.1.1 des Gebührentarifs wird ergänzt um Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen.
- In Tarifstelle 8.1.2.2 wird der Gebührenrahmen für Zeugnisse und ärztliche Befunde mit gutachterlicher Äußerung von 300 Euro auf 600 Euro angehoben. Diese Anpassung entspricht dem Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (Ziffer 10.14.2) und schafft die Möglichkeit, immer komplexere Gutachten dem Aufwand entsprechend abzurechnen.

Die geänderte Allgemeine Gebührensatzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Inhaltliche Änderungen sind im Entwurf der Allgemeinen Gebührensatzung (Anlage) grau hinterlegt.

Entscheidungsalternative(n):

Nein

Der Kreis Borken muss seine Allgemeine Gebührensatzung anpassen, um nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 77 Abs. 2 GO NRW die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:

Ja

Die Gebührenanpassungen werden nach Beschluss des Kreistages bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt und wirken sich ertragssteigernd bei den einzelnen Gebührenpositionen aus. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.